

Geschäftsordnung(GO)des unabhängigenallgemeinen Studierendenausschuss(u-asta)

Auf Grund von § 13 Abs. 2 der Satzung der Unabhängigen Studierendenschaft (SUS) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 22.7./1.8.2008 hat die Konf am 2.6.2010 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen. Dieser wurde von der FSK mit Beschluss vom 15.6.2010 zugestimmt.

§ 1 Nichtständige Mitglieder der Konf

(aufgehoben; es gibt keine nichtständigen Mitglieder)

§ 2 Vertretung

Referentinnen und Referenten können sich im Verhinderungsfall durch von Ihnen benannte Referatsmitglieder in der Konf vertreten lassen. Der Vorstand ist rechtzeitig vor der Sitzung darüber zu informieren.

§ 3 Finanz- und Raumvergabe

- (1) Der Finanz- und Raum-Ausschuss (FRAS) gem. § 15 Abs. 6 SUS setzt sich zusammen aus der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten und der FSK-Referentin/dem FSK-Referenten und einem Vorstandsmitglied, das von der Konf für die Amtszeit des Vorstands gewählt wird.
- (2) Der FRAS kann über Finanzangelegenheiten bis 30 Euro, die mit den Beschlüssen der Unabhängigen Studierendenschaft unstrittig übereinstimmen, entscheiden.
- (3) Über die Raumvergabe entscheidet im Falle von Erstanträgen die Konf. Wurde ein ähnlicher Raumtrag innerhalb des letzten Jahres durch die Konf genehmigt (Wiederholungsantrag) kann dieser auch vom FRAS entschieden werden.
- (4) Der FRAS ist der Konf in der jeweils nächsten Sitzung Rechenschaft schuldig. Die Konf kann bis einschließlich der darauffolgenden Sitzung Entscheidungen des FRAS aufheben oder bestätigen.
- (5) Entscheidungen über Finanzangelegenheiten, die ein Volumen von 150 Euro nicht übersteigen, trifft in der Regel die Konf.

§ 4 Konf-Protokoll

Jedes Mitglied verpflichtet sich, so oft wie nötig das Protokoll zu führen. Die Protokolle der Konf-Sitzungen gem. § 15 Abs. 5 SUS sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Tage vor der nächsten Sitzung auf der u-asta-Homepage einzustellen sowie an die der FSK beigetretenen Fachschaften und den offenen Elektropost-Verteiler "Protokolle" zu versenden. Hierfür ist der Vorstand verantwortlich. Eine Überschreitung der Frist hat der Vorstand in der nächsten Sitzung zu begründen.